

darin erinnert, diese Anmeldung bis zum

15. Januar 1893

unter genauer Beobachtung der desfallsigen Vorschriften (§§ 18 bis 27 des Gesetzes vom 10. September 1883) und überall nach Anleitung der der Ausführung-Verordnung vom 13. Oktober 1883 beigefügten Muster A, B bei den zuständigen Rechnungsämtern oder Steuer-Lokal-Kommissionen (§§ 6, 18, 23 des Gesetzes vom 10. September 1883) einzureichen.

Hierbei wird zugleich auf Folgendes aufmerksam gemacht:

I.

Steuerpflichtig im Großherzogthume und von den Bezugsberechtigten selbst oder deren Vertretern (§ 17 des neu revidirten Gesetzes über die Einkommensteuer vom 10. September 1883) zur Versteuerung anzumelden (zu taxiren) sind:

1. Gehalts- und andere Dienst-Bezüge, Wartegeld und Pension aus einer Großherzoglichen Staatskasse:

von jedem Bezugsberechtigten ohne Unterschied, ob derselbe Reichsangehöriger, d. i. Angehöriger des Großherzogthums, oder eines andern zum deutschen Reiche gehörigen Landes, oder Fremder, d. i. nicht Reichsangehöriger ist, und ohne Unterschied des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsortes des Bezugsberechtigten, in dem Falle jedoch, wenn ein solcher Bezug von dem Großherzogthume und andern Staaten gemeinsam gewährt und durch Staatsverträge nicht etwas Anderes bestimmt wird, nur mit dem antheiligen Betrage, welcher vertragmäßig vom Großherzogthume gewährt wird;

2. Gehalts- und andere Dienstbezüge aus einer Reichskasse:

von Jedem, welcher seinen dienstlichen Wohnsitz im Großherzogthume hat;

3. Wartegeld und Pension aus einer Reichskasse:

- a) von jedem Reichsangehörigen, welcher seinen Wohnsitz im Großherzogthume hat, jedoch mit Ausnahme
- aa) Derjenigen, welche neben ihrem Wohnsitz im Großherzogthume einen solchen auch in einem andern Lande des deutschen Reichs haben und